

Sanierung: Sozialversicherung sollte Beiträge nachsehen können

Gastkommentar. Ein neues Restrukturierungsverfahren soll angeschlagene Unternehmen retten. Für höhere Erfolgchancen fehlt aber ein Schritt.

VON FELIX KERNBICHLER

Wien. In Krisenzeiten rückt das Insolvenzrecht in den Fokus. Der Gesetzgeber hat vor einem Jahr rasch mit ersten, seither mehrfach verlängerten Maßnahmen reagiert. So wurde die Insolvenzantragspflicht wegen Überschuldung ausgesetzt, die Frist für aussichtsreiche Sanierungsversuche verlängert. Zudem wurden die Möglichkeiten zur Stundung von Abgaben erweitert und im ASVG Erleichterungen für Dienstgeber geschaffen.

Langfristig soll nun eine neue Restrukturierungsordnung helfen. Ab Juli soll das geplante Verfahren Unternehmen und Unternehmern in finanziellen Schwierigkeiten helfen, eine Insolvenz abzuwenden.

Das Herzstück des Verfahrens ist ein Restrukturierungsplan, der auch eine Kürzung von Forderungen

der Gläubiger vorsieht. Er kann durch eine Mehrheitsentscheidung der Gläubiger angenommen werden, die gerichtlich bestätigt werden muss. Das ist eine entscheidende Verbesserung für vorinsolvenzliche Sanierungen.

„Akkordstörer“ unterwegs

Mehrheitsentscheidungen sind bisher nur für eine Sanierung im Insolvenzverfahren vorgesehen. Für eine außergerichtliche Restrukturierung ist die Zustimmung aller betroffenen Gläubiger notwendig. Das ruft mitunter „Akkordstörer“ auf den Plan, die ihre Zustimmung verweigern, um Sondervorteile oder gar eine volle Befriedigung für sich selbst zu erreichen. Um rasch zu einem außergerichtlichen Ausgleich zu kommen, werden daher oft nur die wesentlichen Finanzgläubiger eingebun-

den. Diesen ist offenzulegen, welche Gläubiger (etwa Lieferanten) nicht einbezogen werden.

Ein lang bekanntes Problem erschwert Sanierungen in Österreich zusätzlich: Sozialversicherungsträger unterstützen eine außergerichtliche Sanierung nicht, auch einer Sanierung im Insolvenzverfahren stimmen sie meist nicht zu. Dafür verantwortlich ist eine Regelung im ASVG, die einen Verzicht der Sozialversicherung nur für Verzugszinsen vorsieht, nicht aber für Beiträge. Ein Erlass des Sozialministeriums von 1984 sieht daher selbst dann keinen Spielraum für einen Verzicht auf Beiträge, wenn das aus wirtschaftlicher Sicht zweckmäßig wäre. Die Zustimmung zu einer Quote im Insolvenzverfahren wird zwar im Erlass und in Fachbeiträgen positiver gesehen. Schwer wiegt jedoch die

Ansicht des VwGH, die Versicherungsträger könnten nicht wirksam auf einen Teil der Beiträge verzichten, weil dafür keine Rechtsgrundlage bestehe.

Das führt derzeit bei außergerichtlichen Sanierungen zu einer gesetzlich legitimierten Akkordstörung durch die Sozialversicherungsträger: Weil sie ohnehin nicht zustimmen, werden sie in der Praxis gar nicht einbezogen. Die Beiträge müssen dann voll gezahlt werden. In Insolvenz- und künftig auch in Restrukturierungsverfahren können Sozialversicherungsträger zwar überstimmt werden, wenn genügend Gläubiger eine Sanierung unterstützen und die Sozialversicherung über keine Sperrminorität verfügt. Gerade dazu könnte es aber in Zukunft häufiger kommen, wenn die derzeit gestundeten Beiträge fällig werden und

nicht gezahlt werden können. Im schlimmsten Fall scheitert dann eine Sanierung, bei der auch der Sozialversicherungsträger mehr erhalten hätte als bei einer Liquidation des Unternehmens.

Will man nun einen großen Schritt zur Erleichterung von Sanierungen machen, sollte karge stellt werden: Sozialversicherungsträger dürfen auf einen Teil ihrer Forderungen verzichten und so eine Sanierung unterstützen, die für sie eine bessere Quote verspricht als eine Liquidation des Unternehmens. Diese Option sollte auch bei einer außergerichtlichen Restrukturierung bestehen, weil dort für Gläubiger oft das beste Resultat erzielt werden kann.

Dr. Felix Kernbichler, LL.M. (Harvard), ist Rechtsanwalt bei Herbst Kinsky und Leiter der Law Clinic an der Universität Wien.